

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9548 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1997
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 22. Juli 1997 beendet den bislang abkommenslosen Zustand. Es soll die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen vertiefen und nachhaltig fördern, indem bestehende steuerrechtliche Hindernisse abgebaut werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Abkommens vom 22. Juli 1997 durch die Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften zu schaffen. Das Abkommen entspricht im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9548 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. März 1998

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Norbert Schindler
Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Norbert Schindler

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/9548 – wurde dem Finanzausschuß vom Deutschen Bundestag in dessen 216. Sitzung am 5. Februar 1998 zur federführenden Beratung überwiesen. Der Finanzausschuß beriet den vorliegenden Gesetzentwurf am 4. März 1998.

2. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen durch die Ratifizierung eines erstmaligen Abkommens. Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen und trägt damit zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei. Des weiteren entspricht dieses Abkommen den in jüngster Zeit abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen mit vergleichbaren Staaten.

Dem Musterabkommen der OECD folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertragswerks sowie die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und das Vermögen zu. Artikel 23 regelt die Vermeidung der Dop-

pelbesteuerung durch den Wohnsitzstaat für die dem Quellen- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung belassenen Einkünfte und Vermögenswerte. Die Artikel 24 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens und andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode in bestimmten Fällen und zum Schutz personenbezogener Daten.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung vom 19. Dezember 1997 beschlossen, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben.

4. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung übernommen. Die Annahmempfehlung des Gesetzentwurfs erfolgte einstimmig.

Bonn, den 4. März 1998

Norbert Schindler

Berichterstatler

